

Gegen Entschädigung kommen in Wegfall die auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insoweit nicht Ausnahmen durch Gesetz geboten werden (§. 3). Bei den im zweiten Abschnitt aufgestellten Bestimmungen ist man von folgenden Grundsätzen geleitet worden: a) Solche auf Grund und Boden haftenden Geldgefälle, welche bisher unter die Bestimmungen §. 52 c des Ablösungsgesetzes fielen (mithin nur auf dem Wege freier Vereinigung in Wegfall zu bringen waren), ferner b) auch Erbpachtscanones, wirkliche Erbzinsen, so wie Geldgefälle, welche von dem Berechtigten oder dessen Vorfahren auf das belastete Grundstück entweder als unkündbares Kaufgeld oder als Zins eines dergleichen Kaufgeldercapitals gelegt worden sind, so wie die Erbpacht- und Erbzinsqualität unterliegen von nun an der Ablösung auf einseitigen, dem Berechtigten wie dem Verpflichteten freistehenden Antrag und sind unabweisbar, und c) Geldgefälle als Ausflüsse eines löstigen Vertrags, durch welchen Eigenthums- oder Nutzungsrechte an Grund und Boden aufgegeben, oder sonst fortlaufende Renten vom Berechtigten oder einem Vorfahren desselben auf Grundstücke gelegt worden sind (Privatrechtstitel), werden abgelöst, mit Capitalzahlung durch baare Erlegung des 20fachen Betrags von Seiten des Verpflichteten oder durch Gewährung des 24 $\frac{1}{2}$ fachen Betrags in Landrentenbriefen von Seiten der Bank, nachdem die Ueberweisung an sie erfolgt war." d) Andere Geldgefälle, als die unter c. gedachten (d. h. Ausflüsse guts- oder gerichtsherrlicher Rechte, sogenannte Feudallasten), werden abgelöst, unmittelbar: mit dem baaren 18fachen Betrage, oder mit dem 22fachen Betrage in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe oder auch auf beiderlei Weise nebeneinander, — Alles nach Wahl des Verpflichteten; mittelbar: mit dem 22fachen Betrage in Landrentenbriefen, wogegen der Verpflichtete das bis auf 90 Procent herabgesetzte Geldgefälle während der 55jährigen Amortisationszeit an die Bank abzuführen hat. Der dritte Abschnitt enthält die auf Vereinfachung des Ablösungsverfahrens und auf Kostenersparnis berechneten Bestimmungen. Wir konnten das Angeführte nicht übergehen, ohne dem Leser die Basis des Verständnisses der nachfolgenden Debatte zu rauben, von welcher wir nur kurze Andeutungen geben können, um den uns vorgeschriebenen Raum nicht zu überschreiten. Die Deputation ertheilt im Allgemeinen dem Gesetzentwurf ihre einverständliche Genehmigung und modificirt denselben nur bei den einzelnen §§., ohne eine wesentliche Abänderung zu beantragen. Die allgemeine Discussion regte zunächst mehrere Fragen, welche durch die vom Referenten u. A. gegebene Auskunft theils sofort ihre Erledigung fanden, theils bei der Berathung der speciellen Bestimmungen zu finden geeignet waren. Die Abg. Dehne und Unger warnen überdies davor, zu hohe Forderungen an das Gesetz zu stellen und nicht an ihm zu mäkeln, da es, zumal in Hinsicht auf den Widerstand, den dasselbe wahrscheinlich in der jenseitigen Kammer finden werde, vor Allem wünschenswerth sei, daß ein solches Gesetz überhaupt zu Stande komme, und Vicepräsident v. Eriegern und v. d. Planitz erklärten, daß sie, obgleich sich nicht verkennen lasse, daß der Entwurf nicht allenthalben Bestimmungen enthalte, welche mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar seien, demungeachtet aus Rücksicht für das dem Privatinteresse vorgehende allgemeine Staatsinteresse für den Entwurf stimmen würden. In dem Abg. Riedel das Gesetz mit Freude begrüßte, machte er zugleich darauf aufmerksam, wie es sich hier nicht um eine Märzerrungenschaft handle, sondern um die Ausführung eines Antrags, der von den Berechtigten selbst auf dem Landtage 1848 ge-

stellt worden sei. Eine längere Debatte veranlaßte der vom Abg. Raundorf schon früher eingebrachte, bis jetzt assertirte Antrag: „Alle nach dem 2. März 1849 (Publ. der Grundrechte) erhobenen persönlichen Leistungen und Gefälle sind von den Berechtigten an die Contribuenten zurück zu erstatten, und, wo sie noch restiren, zu löschen.“ Dieser Antrag wurde von mehreren Abgeordneten (z. B. von Rittner, Haberkorn, Lehmann, v. Eriegern), so wie vom Staatsminister Schinsky in seiner allgemeinen Fassung als unzulässig bekämpft und hinsichtlich seines materiellen Inhaltes auf die specielle Berathung verwiesen. Der Antragsteller berief sich auf die Grundrechte, die festzuhalten seien, und wenn sein Vorschlag keine Annahme finde, werde er eine Beschwerde einreichen, wogegen von anderer Seite eingehalten wurde, daß die Absicht des Antrags nicht durch die Gesetzgebung, sondern nur im Rechtswege vom Proceßrichter entschieden werden könne. Bei der Abstimmung erklärte sich die Kammer für die Deputation und verwarf den Raundorfschen Antrag mit 36 Stimmen, worauf sie zur Berathung der einzelnen Bestimmungen schritt. §. 1. ward ohne Debatte einstimmig angenommen. Bei §. 2. erklärte unter Anderm Staatsminister v. Friesen auf eine Zweifelsfrage Riedels, es sei unmöglich, durch das Gesetz alle speciellen Fälle zu treffen, ja, es sei sogar bedenklich, auf eine Specialstrafe in der Discussion einzugehen, weil dadurch leicht der künftigen Entscheidung vorgegriffen werde. Der §. wurde einstimmig in folgender, von der Deputation modificirten Fassung angenommen: „Die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und der grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben, — mit Ausnahme der in §. 4. ausdrücklich aufgeführten (vergl. §. 5.), kommen von dem Zeitpunkte an, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird, ohne Entschädigung in Wegfall, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind oder auf Grundstücken haften. Es bewendet daher, soviel insonderheit die Verbindlichkeit zur Uebertragung der Untersuchungskosten anlangt, zur Zeit noch bei der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 23. Novbr. 1848.“ §. 3. wurde nach dem Vorschlage, ihn unter Abschnitt II. (§. 8.) zu versetzen, vorläufig ausgesetzt, §. 4. aber als Einschaltung zu §. 3. einstimmig angenommen. Dasselbe geschah bei den Abtheilungen des genannten Paragraphen a. b. c. d. e. f. g. h. und i. nach den Vorschlägen der Deputation, welche wir dem Leser bitten, im Berichte selbst nachzulesen. Zu b. hatte die Deputation noch folgenden Antrag gestellt, dem die Kammer ihre Zustimmung gleichfalls ertheilte: „in der ständischen Schrift die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle im Verwaltungswege, und, so weit es erforderlich sein sollte, durch besonderes Gesetz wegen Regulirung des gleichen Verhältnisses zwischen Gemeinden und Unangesessenen entsprechende Vorkehrungen treffen.“ Ein Zusatzantrag Riedels zu Punct g.: „wenn nicht Verträge, Reccesse oder rechtskräftige Entscheidungen der ganzen oder theilweise aufgelegten Leistungen entgegen stehen und ein Besitzwechsel des berechtigten Grundstücks seit der aufgelegten Abgabe nicht eingetreten ist, in welchem Falle sie auch ohne Entschädigung in Wegfall kommt“, wurde von dem Staatsminister v. Friesen und mehreren Abgeordneten (v. Eriegern, Rittner, Zimmermann, Unger und dem Referenten) bekämpft und schließlich mit großer Mehrheit abgeworfen. Nach Annahme der bezeichneten Puncte schloß der Präsident die Sitzung und beauftragte die Fortsetzung der Berathung über diesen Gegenstand auf übermorgen an.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Schletter.

### Leipziger Börse am 11. December.

Eisenbahnen.	Br.	Geld.	Eisenbahnen.	Br.	Geld.
Altona-Kieler . . .	59 $\frac{1}{2}$	—	Magdebg.-Leipziger	214	212
Berlin-Anhalt La. A.	94	93	Sächs.-Schlesische .	—	93 $\frac{1}{2}$
do. La. B. . . . .			Sächs.-Baiersche . .	—	85
Berlin-Stettin . . .	—	—	Thüringen . . . . .	—	—
Chemnitz-Riesa . .	21	—	Wien-Gloggnitz . .	—	—
do. 10. p.-Sch. . . .	—	—	Wien-Pesther . . .	—	—
Cöln-Minden . . . .	—	94	Anh.-Dessauer Land-	—	—
Fr.-Wüh.-Nordbahn	—	33 $\frac{3}{4}$	desbank La. A. . . .	144	—
Leipzig-Drasdaer .	134 $\frac{1}{2}$	133 $\frac{3}{4}$	do. La. B. . . . .	—	115 $\frac{1}{2}$
Lüb.-Zittauer La. A.	—	—	Prenss. Bank.-Anth.	—	92
do. La. B. . . . .	—	—	Oesterr. Bank-Noten	78 $\frac{1}{2}$	78

### Tageskalender.

#### Öffentliche Bibliotheken.

Universitätsbibliothek 2—4 Uhr.

Pharmacognost. Museum: 1—3 Uhr (altes Paulinum.)

Städtische Speiseanstalt, freier Verkauf von 11 bis halb 1 Uhr, eine Portion Fleisch mit Gemüse 12 Pfennige.

Del Vecchio's Kunst-Ausstellung, Markt, Kaufhaus, 10—4 U.

Gemälde-Ausstellung des allgemeinen Kunstvereins im Kunstsalon der Centralhalle; eröffnet von 8—4 Uhr.

Theater. Donnerstag den 12. December kein Theater.

Freitag den 13. Decbr. 37. Abonnementsvorstellung.

Zum ersten Male: Ein guter Tag Ludwig XI. Historisches Lustspiel in 4 Aufzügen von Adolph Schimmer.